



# Im Namen der Terrorbekämpfung

Die neuen Befugnisse des Bundeskriminalamtes. Von Werner Hülsmann

Bundestag und Bundesrat geben dem Bundeskriminalamt (BKA) Polizeiaufgaben an die Hand. Denn sie haben das „Gesetz zur Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus durch das Bundeskriminalamt“ verabschiedet. Das BKA darf seit dem ersten Januar 2009 unter anderem IT-Systeme durchsuchen (Onlinedurchsuchungen) und Rasterfahndungen durchführen. Hier ein Überblick über die Neuerungen.

Bereits im Rahmen der ersten Stufe der Föderalismusreform aus dem Jahr 2006 legten Bundestag und Bundesrat durch eine Grundgesetzänderung die Grundlage für die Erweiterung der Befugnisse des BKA. Damit bauen sie seine Zuständigkeit nach fast 60 Jahren entscheidend aus.

Diese sollte sich bisher in engen Grenzen halten: Aufgrund der Erfahrungen mit der Geheimen Staatspolizei (Gestapo) während der NS-Diktatur beschränkten die drei westlichen Besatzungsmächte den Einsatz der Bundespolizei.

*„Der Bundesregierung wird es ebenfalls gestattet, eine Stelle zur Sammlung und Verbreitung von Auskünften über umstürzlerische, gegen die Bundesregierung gerichtete Tätigkeiten einzurichten. Diese Stelle soll keine Polizeibefugnis haben.“*, so das Schreiben der Militärgouverneure zum Grundgesetz vom 14. April 1949 („Polizeibrief“). Durch die neue Ziffer 9a im Artikel 73 Absatz 1 Grundgesetz (GG) bekommt der Bund die ausschließliche Gesetzgebung über *„Die Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus durch das Bundeskriminalpolizeiamt in Fällen, in denen eine*

sich auf das Ausland bezogen. Daher durfte das BKA auch nicht selbst eingreifen. Die Eingriffsbefugnis lag alleine bei den Ländern und ihren Polizeibehörden. Der Grundsatz des Trennunggebots legte die organisatorische Trennung von Polizei und Geheimdiensten fest.

Ebenso war die Gefahrenabwehr alleinige Aufgabe der Länder. Daher dürfen Strafverfolgungsbehörden der Länder Verhöre führen, Wohnungen durchsuchen und Gegenstände beschlagnahmen.

Durch das „Gesetz zur Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus durch das Bundeskriminalamt“ (BGBl. I S. 3083, 2008) wurde das BKA-Gesetz erweitert. Mit dem Gesetz erhält das BKA nun Aufgaben und Eingriffsbefugnisse, die bislang der Polizei vorbehalten waren.

## Erweiterte Aufgabenstellung des BKA

Mit dem neuen „§ 4a Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus“ im BKAG wurden die Aufgaben des BKA erweitert:

## Überwachen, Sammeln, Koordinieren

Im Jahr 1949 legten sie die Befugnisse im so genannten Polizeibrief fest:

*„a) Überwachung des Personen- und Güterverkehrs bei der Überschreitung der Bundesgrenzen; b) Sammlung und Verbreitung von polizeilichen Auskünften und Statistiken; c) Koordinierung bei der Untersuchung von Verletzungen der Bundesgesetze und die Erfüllung internationaler Verpflichtungen hinsichtlich der Rauschgiftkontrolle, des internationalen Reiseverkehrs und von Staatsverträgen über Verbrechenverfolgung“*

*länderübergreifende Gefahr vorliegt, die Zuständigkeit einer Landespolizeibehörde nicht erkennbar ist oder die oberste Landesbehörde um eine Übernahme ersucht“* (Art. 73 Abs. 1 Ziff 9a GG).

## BKA früher und heute

Vor der Grundgesetzänderung war das BKA in erster Linie zentrale Koordinierungsstelle des Bundes für polizeiliche Angelegenheiten. Es wurde eingeschaltet, wenn mehrere Bundesländer befasst waren oder Ermittlungen

„Das Bundeskriminalamt kann die Aufgabe der Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus in Fällen wahrnehmen, in denen

1. eine länderübergreifende Gefahr vorliegt,
2. die Zuständigkeit einer Landespolizeibehörde nicht erkennbar ist oder
3. die oberste Landesbehörde um eine Übernahme ersucht.

Es kann in diesen Fällen auch Straftaten verhüten, die in § 129a Abs. 1 und 2 des Strafgesetzbuchs

## Es geht um mehr als den internationalen Terrorismus

bezeichnet sind. Dieser stellt Taten unter Strafe, die die Bevölkerung erheblich einschüchtern, Behörden oder internationale Organisationen nötigen oder die darauf ausgerichtet sind, „die politischen, verfassungsrechtlichen, wirtschaftlichen oder sozialen Grundstrukturen eines Staates oder einer internationalen Organisation zu beseitigen oder erheblich zu beeinträchtigen“ und den Staat oder die Organisation so erheblich schädigen können (§ 4a, Abs. 1 BKAG).

Es geht also um mehr als den internationalen Terrorismus. Vielmehr darf das BKA sich auch um „terroristische Vereinigungen“ nach § 129a Strafgesetzbuch (StGB) kümmern.

### Kriminalisierung von Protest

Die Ereignisse um den G8-Gipfel 2008 in Heiligendamm zeigen, dass die Bundesanwaltschaft nicht zimperlich ist, wenn es darum geht, gewalttätigen

Widerstand zu terroristischen Vereinigungen zu erklären. Der § 129 a macht es leicht, unerwünschten politischen Protest zu kriminalisieren.

So beeinträchtigen die neuen Regelungen besonders Menschen mit Migrationshintergrund und Gruppen mit islamischem Hintergrund (die schnell in „islamistische Gruppen“ umgedeutet werden). Auch Proteste von AsylbewerberInnen können durch den § 129a kriminalisiert werden. Die Bundesregierung hat die Befugnisse des BKA durch 24 neue Paragraphen erweitert (§§ 20a – 20x BKAG). Auf deren Basis darf die Behörde unter anderem persönliche Daten erheben, Personen in Gewahrsam nehmen oder vorladen und erkennungsdienstlich behandeln sowie Sachen und Menschen durchsuchen und Dinge sicherstellen.

### Ärzte gegen Patienten, Anwälte gegen Mandanten, Familienmitglieder gegeneinander ...

Im Gegensatz zur polizeilichen Ermittlungsarbeit gilt bei Befragungen durch das BKA das Recht, die Aussage zu verweigern, nur eingeschränkt. Wo nach Ansicht des BKA Gefahr für den Bestand des Staates oder für Leib, Leben oder Freiheit einer Person besteht, müssen künftig Familienmitglieder gegeneinander, Rechtsanwälte gegen ihre Mandanten, Ärzte gegen ihre PatientInnen und Geistliche gegen ihre seelsorglich Schutzbefohlenen aussagen.

### Rasterfahndung durch das BKA

So kann das BKA jetzt auf richterlichen Beschluss eine Rasterfahndung durchführen und hierzu „von öffentlichen oder nicht-



**AK VORRAT**

*Seit 2008 können die Strafverfolgungsbehörden nachvollziehen, wer in den letzten sechs Monaten per Telefon, Handy oder E-Mail mit wem in Verbindung gestanden oder das Internet genutzt hat. Bei Mobiltelefonaten und SMS wird auch der jeweilige Standort der BenutzerInnen festgehalten. Anonymisierungsdienste sind verboten.*

*Mit Hilfe der über die gesamte Bevölkerung gespeicherten Daten lassen sich Bewegungsprofile erstellen, geschäftliche Kontakte rekonstruieren und Freundschaftsbeziehungen nachvollziehen. Auch Rückschlüsse auf den Inhalt der Kommunikation, auf persönliche Interessen und die Lebenssituation der überwachten Personen werden möglich. Auf die Daten können Polizei und Staatsanwaltschaft zugreifen sowie ausländische Staaten, die sich davon eine bessere Strafverfolgung versprechen. Das Aufzeichnen von Informationen über die Kommunikation, Bewegung und Medienutzung jedes Bürgers stellt die bislang größte Gefahr für unser Recht auf ein selbstbestimmtes und privates Leben dar.*

*Der Arbeitskreis Vorratsdatenspeicherung (AK Vorrat) ist ein bundesweiter Zusammenschluss von BürgerrechtlerInnen, DatenschützerInnen und Internet-NutzerInnen, der die Arbeit gegen die Vollprotokollierung der Telekommunikation koordiniert. Informieren, mitmachen, spenden unter [www.vorratsdatenspeicherung.de](http://www.vorratsdatenspeicherung.de)*

öffentlichen Stellen die Übermittlung von personenbezogenen Daten von bestimmten Personengruppen aus Dateien zum Zwecke des automatisierten Abgleichs mit anderen Datenbeständen verlangen“ (§ 20j BKAG, Abs. 1, 1. Halbsatz).

### Onlinedurchsuchung = Onlineüberwachung

Das BKA darf im Rahmen seiner Aufgaben nach § 4a BKAG mit technischen Mitteln (dem so genannten „Bundestrojaner“) in informationstechnische Systeme eingreifen, um dort Daten zu erheben.

Informationstechnische Systeme sind nicht nur PCs, sondern auch Mobiltelefone und PDAs. Das Ausspionieren der Daten geschieht dabei nicht nur zu einem bestimmten Zeitpunkt, wie der Ausdruck Onlinedurchsuchung nahelegt. Vielmehr kann das BKA unsere Rechner und Mobiltelefone über einen längeren Zeitraum überwachen. „Onlineüberwachung“ wäre treffender.

Im Gegensatz zu einer Hausdurchsuchung erfolgt die Onlinedurchsuchung heimlich. Dabei können zunächst alle Dateien an das BKA übermittelt werden, auch Dokumente, die offensichtlich als privat einzustufen sind und nichts mit dem Ermittlungsverfahren zu tun haben.

### Überwachung der Telekommunikation

§ 20l des Gesetzes erlaubt es dem BKA, die Telekommunikation Betroffener zu überwachen. Hierbei darf die Behörde ebenfalls in informationstechnische Systeme eingreifen. Sie darf also

PCs oder Mobiltelefone manipulieren um die Telekommunikation direkt an der Quelle anzapfen. So kann das BKA beispielsweise Internettelefonate direkt auf dem PC des Überwachten mitschneiden oder E-Mails auf seinem Laptop im Klartext mitlesen. Es muss sich also nicht mehr darum bemühen, die Verschlüsselungs-Algorithmen von E-Mail-Programmen zu knacken, da sie erst bei der Übertragung wirksam werden. Derartige Maßnahmen muss ein Richter anordnen –außer bei „Gefahr im Verzug“. Dann reicht für die ersten drei Tage die Anordnung durch den Präsidenten des BKA oder seinen Vertreter.

### Private Lebensgestaltung nicht mehr privat

Die neuen Befugnisse des BKA durchlöchern den Kernbereich privater Lebensgestaltung, dessen Gültigkeit das Grundgesetz als unantastbar ansieht. Insbe-

## Die neuen Befugnisse des BKA durchlöchern den Kernbereich privater Lebensgestaltung

sondere Onlinedurchsuchung und –überwachung verletzen diese Sphäre. Auch die Regelung, dass der Datenschutzbeauftragte des BKA und zwei weitere BKA-Beamte die erhobenen Daten „auf kernbereichsrelevante Inhalte durchsehen“ sollen, garantiert den Schutz der privaten Lebensgestaltung nicht.

Außer bei der Onlinedurchsuchung und –überwachung gesteht das neue Gesetz dem BKA-Präsidenten bzw. seinem Vertreter in vielen Bereichen Eil-

befugnisse zu, die den Vorbehalt der Anordnung durch einen Richter aushebeln. Zweifelhaft ist auch, ob der Richtervorbehalt wirklich wirksam sein wird, denn der Richter muss seine Entscheidung detailliert begründen, wenn er ein Ersuchen des BKA ablehnen will.

### Verfassungswidrige Eingriffe

Insbesondere die Regelungen des Paragraphen 20, die die Rasterfahndung (§ 20j), den verdeckten Eingriff in informationstechnische Systeme (§ 20k) und die Überwachung der Telekommunikation (§ 20j) betreffen, greifen verfassungswidrig in das Fernmeldegeheimnis, in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung und in das Recht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme ein, die im Grundgesetz festgeschrieben sind.

Die erste Verfassungsbeschwerde wurde am 27. Januar 2009 beim Bundesverfassungsgericht eingereicht. Weitere sind angekündigt.<

*Genauerer zu den politischen Folgen des BKA-Gesetzes findet sich auch bei der Roten Hilfe*  
[www.rote-hilfe.de](http://www.rote-hilfe.de) Mit dem verwandten Thema der Militarisierung im Inneren setzt sich die aktuelle Ausgabe 1/2009 der Rote Hilfe Zeitung auseinander, die wir an dieser Stelle wärmstens empfehlen.

<sup>1</sup>Vergleiche:  
[www.verfassungen.de/de/de49/grundgesetz-schreiben49-3.html](http://www.verfassungen.de/de/de49/grundgesetz-schreiben49-3.html) online:  
[www.gesetze-im-internet.de/bkag\\_1997/index.html](http://www.gesetze-im-internet.de/bkag_1997/index.html) Art. 100 Grundgesetz (GG), Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 2. Abs. 1 GG [www.heise.de/tp/r4/artikel/29/29614/1.html](http://www.heise.de/tp/r4/artikel/29/29614/1.html) 14.02.2009 und [www.bka-gesetz-stoppen.de](http://www.bka-gesetz-stoppen.de)

**Werner Hülsman**  
Dipl. Informatiker,  
selbstständiger  
Datenschutzberater,  
Konstanz,  
Vorstandsmitglied  
des Forums Informa-  
tikerInnen und  
gesellschaftliche  
Verantwortung  
(FjFF) e.V. sowie der  
Deutschen Vereinigung  
für  
Datenschutz (DVD)  
e.V., aktiv im  
Arbeitskreis Vorrats-  
datenspeicherung.